



Einwohnergemeinde Aefligen Gemeindeverwaltung

Fraubrunnenstrasse 3
Telefon 034 445 23 93
E-Mail gemeinde@aefligen.ch

Postfach 18
Fax 034 445 74 02
www.aefligen.ch

PUBLIKATION

Anzeiger für die Kirchgemeinde Kirchberg

Erscheinungstage: Donnerstag, 25.01.2018

Aefligen

Reglement über die Übertragung der Aufgaben in den Bereichen öffentliche Sozialhilfe und des Kindes- und Erwachsenenschutzes; Inkrafttreten

In Anwendung von Artikel 45 der Gemeindeverordnung vom 16.12.1998 (GV; BSG 170.111) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass das von der Versammlung der Einwohnergemeinde Aefligen am 07. Dezember 2017 beschlossene Aufgabenübertragungsreglement am 01.01.2019 in Kraft tritt.

Änderung Tagesschulverordnung, Inkrafttreten

Gestützt auf Art. 45 der Gemeindeverordnung vom 16.12.1998 (BSG 170.11) wird die Inkraftsetzung der Änderung der Tagesschulverordnung bekannt gegeben. Mit der Änderung ist neu die Bildungskommission zuständig für die Festlegung der Verpflegungskosten innerhalb des Kostenrahmens.

Die Änderung der Tagesschulverordnung tritt unter Vorbehalt allfälliger Beschwerden rückwirkend per 1.8.2017 in Kraft.

Änderung Besoldungsverordnung 2018, Inkrafttreten

Gestützt auf Art. 45 der Gemeindeverordnung vom 16.12.1998 (BSG 170.11) wird die Inkraftsetzung der Änderung der Besoldungsverordnung bekannt gegeben. Die Änderung beinhaltet die Anpassung der Stundenlohnentschädigungen Ansatz A, B und C an die Gehaltsklassentabelle 2018 des Kantons. Der Gemeinderat genehmigt diese am 16. Januar 2018.

Die Änderung der Besoldungsverordnung tritt unter Vorbehalt allfälliger Beschwerden rückwirkend per 1.1.2018 in Kraft.

Rechtsmittel: Gegen den Beschluss des Gemeinderats (Verordnungen) kann innert 30 Tagen ab Publikation Beschwerde beim Regierungsstatthalteramt Emmental, Dorfstrasse 21, 3550 Langnau erhoben werden.

Aefligen, 22. Januar 2018

Der Gemeinderat

Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung

MO		14.00 - 18.00	DO	08.00 - 12.00	14.00 - 18.00
DI	08.00 - 12.00	14.00 - 17.00	FR	08.00 - 12.00	